

gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen.“

2. Diese Änderung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister für Außenhandel

Dr. B e i l

Anordnung Nr. 4¹

über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Dritte Änderung — der Genehmigungsgebührenordnung — vom 6. Oktober 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 zu § 13 der Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1063) erhält nachstehende Fassung:

„Anlage 2

zu § 13 vorstehender Genehmigungsgebührenordnung

Gebühren für die Aufbewahrung von Gegenständen bei den Zolldienststellen

| Gewicht der Gegenstände | Dauer der Aufbewahrung | Aufbewahrungsgebühren |
|-------------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. bis 5 kg | ->* für 1 Tag | 1,— Mark |
| | — für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen | 3,— Mark |
| | — für jeden weiteren Tag | 0,50 Mark |
| 2. bis 50 kg | — für 1 Tag | 3,— Mark |
| | — für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen | 10,— Mark |
| | — für jeden weiteren Tag | 1,— Mark |
| 3. über 50 kg | — für 1 Tag | 5,— Mark |
| | — für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen | 20,— Mark |
| | — für jeden weiteren Tag | 5,— Mark ⁴ |

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

¹ Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. IX Nr. 54 S. 481)

Anordnung

über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten

vom 18. September 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (nachfolgend Bestäubungseinsatz genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Staatsorgane, denen Aufgaben auf dem Gebiet des Bestäubungseinsatzes obliegen,
- LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (nachfolgend StFB genannt), sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten (nachfolgend Bienenwirtschaftsbetriebe genannt),
- LPG Pflanzenproduktion, VEG Pflanzenproduktion, GPG sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen anbauen, und Betriebe oder Einrichtungen, die sonstige Kultur- und Naturtrachten bewirtschaften (nachfolgend Anbaubetriebe genannt),
- Bürger, die in ihrer Freizeit oder gewerbsmäßig Bienen halten (nachfolgend Imker genannt).

§ 2

(1) Jeder Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker hat das Recht, zum Bestäubungseinsatz sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten seine Bienenvölker zeitweilig zu verlegen (nachfolgend Wanderung genannt), sofern nicht aus Gründen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie des Schutzes von Kulturpflanzen- und Nutzpflanzenbeständen Einschränkungen notwendig werden. Die Wanderung ist nicht an Kreis- oder Bezirksgrenzen gebunden. Die Transportwege sind optimal zu gestalten. Die Wanderung bedarf der staatlichen Genehmigung gemäß § 5.

(2) Zur Erzielung hoher und stabiler Erträge in Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie sonstigen Kulturen und zur Steigerung der Honigproduktion sind die Anbaubetriebe verpflichtet, Bienenvölker auf vertraglicher Grundlage für den Bestäubungseinsatz einzusetzen und die dafür notwendigen Kosten in die Betriebspläne aufzunehmen; dieses gilt für Wandervölker und Standvölker im 800-m- bzw. 500-m-Bereich.

(3) Die Anbaubetriebe, welche Naturtrachten bewirtschaften, bzw. die Städte und Gemeinden, in deren Territorium lohnende Naturtrachten stehen, für die kein Anbaubetrieb zuständig ist, sind verpflichtet, Bienenvölker während der Trachtzeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Um eine geregelte Wanderung zu gewährleisten sowie eine maximale Nutzung der vorhandenen Trachtflächen ge •